

Straßburg macht Licht am Ende des Tunnels

Urteil zur Sicherungsverwahrung / Von Reinhard Müller

FRANKFURT, 17. Dezember. „Wegschließen – und zwar für immer“, forderte einst Bundeskanzler Schröder nach schlimmen Sexualverbrechen. Manche Fachleute meinen, dass erst mit dieser Äußerung die Zahl der Sicherungsverwahrten gestiegen sei und die Debatte einen populistischen Verlauf genommen habe. Tatsächlich lagen zum Ende der vergangenen Legislaturperiode nicht weniger als sechs Initiativen hierzu im Bundesrat.

Der Sicherungsverwahrte, der jetzt in Straßburg Erfolg hatte, war schon bis vor das Bundesverfassungsgericht gezogen. Das allerdings hatte 2004 in einer grundlegenden Entscheidung befunden, das im Grundgesetz verankerte absolute Rückwirkungsverbot für Strafen sei auf Maßregeln der Besserung und Sicherung wie die Sicherungsverwahrung nicht anwendbar.

Vor allem um diesen Vertrauensschutz ging es dem Beschwerdeführer, der wegen schwerer Verbrechen vielfach vorbestraft ist und sich seit 1986 in der Sicherungsverwahrung befindet. Zuletzt war er vom Landgericht Marburg wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Raub zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Zugleich ordnete das Gericht seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Es stützte sich dabei auf ein neurologisches und psychiatrisches Expertengutachten, das den Beschwerdeführer als gefährlichen Straftäter einstufte und feststellte, dass sein Hang zur Gewalttätigkeit weitere schwere Körperverletzungsdelikte wahrscheinlich mache.

Nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe beantragte der Beschwerdeführer zwischen 1992 und 1998 mehrmals erfolglos die Aussetzung seiner Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung. In ihrer Ablehnung stützten sich die zuständigen Gerichte auf ein Expertengutachten und beriefen sich auf das gewalttätige und aggressive Verhalten des Mannes in der Haft. Sie beriefen sich außerdem auf eine gesetzliche Neuregelung, durch die – auch rückwirkend – die früher vorgeschriebene Höchstgrenze von zehn Jahren bei einer erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung gestrichen wurde. Damit betrifft sie auch Straftäter wie den Beschwerdeführer, die bei ihrer Verurteilung noch mit einem sicheren Ende der Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren rechnen konnten.

Der Straßburger Gerichtshof entschied, dass die von den deutschen Gerichten festgestellte Gefahr, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Freilassung weitere schwere Straftaten begehen könnte, „nicht konkret und spezifisch genug war“, um der Europäischen Menschenrechtskonvention zu genügen. Schließlich habe etwa das Oberlandesgericht Frankfurt festgestellt, dass der Beschwerdeführer an keiner krankhaften seelischen Störung leide.

Der Gerichtshof konnte keinen wesentlichen Unterschied zwischen einer Strafe und der Sicherungsverwahrung feststellen. „Diese Form der Haft“ bedeute genau wie eine gewöhnliche Haftstrafe einen Freiheitsentzug; die Häftlinge in der Sicherungsverwahrung seien in gewöhnlichen Gefängnissen untergebracht. Auch bessere Haftbedingungen änderten nichts an der grundlegenden Ähnlichkeit zwischen dem Vollzug einer normalen Haftstrafe und einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Zudem gebe es in Deutschland keine ausreichende psychologische Betreuung speziell für die Bedürfnisse von Häftlingen in der Sicherungsverwahrung. Der Gerichtshof berief sich dabei auf die Ergebnisse zweier jüngerer Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarats und des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Es handele sich „um eine der härtesten Maßnahmen“, die nach dem Strafgesetzbuch angewendet werden könnten, somit um eine Strafe. Die gesetzliche Verlängerung sei eine zusätzliche Strafe, die dem Beschwerdeführer nachträglich auferlegt worden sei. Damit habe Deutschland gegen das Rückwirkungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen.

Der Gießener Kriminologe Arthur Kreuzer hat in dieser Zeitung darauf hingewiesen, dass die Zahl der Verwahrten in die Höhe geschneit sei, seit die Zehn-Jahres-Grenze rückwirkend entfallen sei und der Gesetzgeber „am laufenden Band“ die strafrechtliche Maßregel ausgeweitet habe. Das Klima sei „vergiftet“. Zur Zeit sitzen knapp 500 Häftlinge in der Sicherungsverwahrung. Er zitierte einen Betroffenen: „Ohne dass ich nochmals etwas ausgefressen habe, haben Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht mir das Licht am Ende des Tunnels einfach so ausgeknipst.“